

## Bilanzbuchhaltungsbehörde

### Meldepflichten

Bestellte bzw. anerkannte Berufsberechtigte sind laut BiBuG 2014 verpflichtet, Änderungen im Zusammenhang mit ihrer Bestellung/Anerkennung und Berufsausübung der Bilanzbuchhaltungsbehörde **innen eines Kalendermonats** anzuzeigen (§ 42 BiBuG 2014). Die Meldeformulare können per Briefpost, Fax oder als gescannte Dokumente versendet werden. Der Übersender trägt das Zustellrisiko.

Folgende Meldeformulare stehen Ihnen zum Download zur Verfügung:

[Stammdatenblatt - Änderungen einer natürlichen Person \(.pdf\)](#)

[Stammdatenblatt - Änderungen einer Gesellschaft \(.pdf\)](#)

### Ruhendmeldung/Wiederaufnahme

**Ruhendmeldungen** von Berufsberechtigten (§ 41 BiBuG 2014) sind **schriftlich** an die **Geschäftsstelle** der Bilanzbuchhaltungsbehörde **unverzüglich** zu richten.

Das Ruhen wird mit dem angegebenen Datum, **frühestens jedoch mit dem Datum des Einlangens der Ruhenserklärung bei der Behörde wirksam**.

Im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ist die **umgehende Erstattung dieser Meldungen** von besonderer Bedeutung und sollte keinesfalls verspätet erfolgen.

Die **Wiederaufnahme** der Ausübung einer Berufsberechtigung setzt den **Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** und das Vorliegen **geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse** und der **besonderen Vertrauenswürdigkeit** voraus.

Liegen zwischen Ruhen der Berechtigung und Wiederaufnahme **mehr als sieben Jahre**, so hat der Berufsberechtigte nachzuweisen, dass er in diesen vergangenen sieben Jahren **überwiegend facheinschlägig** tätig war. Kann er diese Tätigkeit nicht nachweisen, so hat die Behörde die **mündliche Fachprüfung** als Bedingung für die Wiederaufnahme vorzuschreiben.

[Meldung - Ruhen einer natürlichen Person \(.pdf\)](#)

[Meldung - Ruhen einer Gesellschaft \(.pdf\)](#)

[Meldung - Wiederaufnahme einer natürlichen Person \(.pdf\)](#)

[Meldung - Wiederaufnahme einer Gesellschaft \(.pdf\)](#)

### Verzicht

Der **Verzicht** auf die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes ist ebenfalls **schriftlich** der Behörde zu übermitteln.

Der **Verzicht** wird mit dem Datum wirksam, welches der Berufsberechtigte bestimmt hat, **frühestens jedoch mit jenem Tag**, an dem die Verzichtserklärung der **Behörde (Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde)** zugekommen ist.

[Meldung - Verzicht einer natürlichen Person \(.pdf\)](#)

[Meldung - Verzicht einer Gesellschaft \(.pdf\)](#)